

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 128

MAI 2019

Themen dieser Ausgabe:

1. Broschüre zu Pflegeleistungen
 2. Rechte Pflegebedürftiger
 3. Reha selbst organisieren
 4. Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung
 5. Lust auf Engagement?
 6. Patientenschutz
 7. Altern als Chance
-

1. Broschüre zu Pflegeleistungen

Die Verbraucherzentrale bietet einen Ratgeber zum Thema Unterhaltspflicht und Pflege an. Wenn Renten nicht ausreichen und Vermögen aufgebraucht sind, die Pflegeleistungen nicht mehr bezahlt werden können, dann müssen Fragen beantwortet werden:

- Besteht dann eine Unterhaltspflicht der Kinder?
- Was fällt in den Bereich einer Unterhaltspflicht?
- Können Schenkungen mit einbezogen, zurückgefordert werden?
- Ist Schwiegersohn/Schwiegertochter zur Begleichung der Pflegekosten verpflichtet?

Der Ratgeber gibt Tipps zu Angaben des eigenen Vermögens und Einkommens, wenn der Sozialhilfeträger bei den Kindern nachfragt und Auskunft darüber haben möchte wie hoch deren Einkünfte und Vermögen sind. Außerdem wird Auskunft in dem Ratgeber darüber gegeben, wie es sich auswirkt, wenn die Reserven des Pflegebedürftigen aufgebraucht und die Grenze des sogenannten Schonvermögens erreicht ist. Der Ratgeber kostet 14,90 € und wird versandkostenfrei verschickt.

Verbraucherzentrale
Markgrafenstraße 66
10 969 Berlin
Tel.: 030 25 80 00
E-Mail: info@vzbv.de

Quelle: Verbraucherzentrale

2. Rechte Pflegebedürftiger

Die Rechte pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen wurden durch die Pflege-Charta in den letzten Jahren gestärkt. Sie beschreibt konkret und praxisnah wie die Rechte im Alltag umgesetzt sein sollen.

Die Pflege-Charta ist das zentrale Grundsatzdokument für eine gute, würdevolle Pflege, soll mehr Bewusstsein für die Rechte pflegebedürftiger Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen schaffen.

Das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) arbeitet wissenschaftlich und praxisnah.

Allen Interessierten oder Ratsuchenden werden qualitätsgesicherte, kostenlose und unterschiedlich komplexe Informationen zu unterschiedlichen Aspekten von Pflege und Versorgung hilfsbedürftiger Menschen angeboten.

In der Beratungsdatenbank <https://beratungsdatenbank.zqp.de/#/home> mit über 4.500 Einträgen können Sie nach nicht kommerziellen Beratungsmöglichkeiten in Ihrer Nähe suchen.

Das ZQP stellt Informationsmaterial zur Pflege-Charta kostenlos bereit,

Quelle: Zentrum für Qualität in der Pflege

3. Reha selbst organisieren

Stand: Dezember 2018

Im Bereich der Rehabilitation gilt grundsätzlich das Sachleistungsprinzip. Werden die Voraussetzungen für die beantragte Leistung erfüllt, kann sie in der Regel auch als Gegenleistung, als „Persönliches Budget“, in Anspruch genommen werden.

Diese Form der Leistungserbringung ermöglicht Behinderten beziehungsweise von Behinderung bedrohten Menschen mehr Selbstbestimmung und -verantwortung im Rehabilitationsprozess.

Es beginnt mit der Beantragung einer gewünschten Reha-Leistung bei der Deutschen Rentenversicherung. Auf diesem Antrag sollte ein Hinweis auf die besondere Form der Leistungserbringung vermerkt werden. Besteht ein Anspruch auf eine beantragte Leistung, führt der Rentenversicherungsträger mit dem Antragsteller ein Bedarfsfeststellungsgespräch über den Bedarf, welche Maßnahmen in Betracht kommen und wie das Rehabilitationsziel erreicht werden kann. Die Maßnahmen müssen die qualitativen Anforderungen an eine ganzheitliche Rehabilitation erfüllen. Dann wird die Höhe des Betrages zur Deckung des individuellen Bedarfs bestimmt und eine so genannte vertragsähnliche Zielvereinbarung festgelegt.

In festgelegten Abständen muss nachgewiesen werden, dass die Budgetmittel dem Zweck entsprechend eingesetzt wurden. Sollten die Geldmittel nicht ausreichen oder unterschritten werden, muss der Bedarf neu ermittelt werden.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

4. Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung

Seit 1. Januar 2019 beteiligt sich die Deutsche Rentenversicherung an den Zusatzbeiträgen der Krankenversicherung bei der Rente. Für Pflichtversicherte zahlt die Rentenversicherung neben der Hälfte des allgemeinen Beitrages künftig auch die Hälfte des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrages, der bisher von den Versicherten allein getragen und automatisch von der Bruttorente einbehalten wurde.

Im Gegenzug erhöhte sich zum 1. Januar 2019 für Rentnerinnen und Rentner der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte. Maßgeblich dafür, ab wann die geänderte Rente gezahlt wurde, ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Wer bis März 2004 Rentner wurde, erhielt die geänderte Rente bereits Ende Dezember 2018, alle anderen erhielten sie erst Ende Januar 2019.

Damit die Änderung bis zu jedem Rentner durchdringt, wurde ein entsprechender Hinweistext auf den Kontoauszügen abgedruckt.

Freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnerinnen und Rentner zahlt die Deutsche Rentenversicherung automatisch seit 1. Januar 2019 einen höheren Zuschuss zur Krankenversicherung, siehe Rentenbescheid.

Unterm Strich:

- Ausgangspunkt ist angenommen der Bezug einer Altersrente von 1.150 Euro brutto. Die Krankenkasse berechnet einen Zusatzbeitrag von 1 Prozent. Der Auszahlungsbetrag der Rente änderte sich aber nicht. Es hätten eigentlich 5,75 Euro (0,5% der Bruttorente) hinzukommen müssen.
Da aber gleichzeitig die Erhöhung des Pflegebeitrags um 0,5 Prozent der Bruttorente (5,75 €) beschlossen wurde, bleibt unterm Strich nichts übrig.

Feinheiten:

- Bei Rentenbeziehern, deren Krankenkasse einen Zusatzbeitrag von weniger als 1 Prozent berechnet, verminderte sich der Bruttoauszahlungsbetrag zum 1. Januar 2019, denn die

hälftige Tragung des Zusatzbeitrages durch den Rentenversicherungsträger gleicht den erhöhten Pflegebeitrag nicht aus. Folge: Minderung der Bruttorente.

- Allerdings erhöht sich die Auszahlung, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag von mehr als 1 Prozent berechnet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

5. Lust auf Engagement?

Für Neuruheständler oder auch schon in den davor liegenden Jahren, dem aktiven Restberufsleben, stellt sich garantiert irgendwann die Frage, wenn die Reisepläne und auch das, was man sich alles so vorgenommen hat, abgearbeitet sind, wenn die eigene Zeiteinteilung greift, was mache ich dann?

Hier einige Möglichkeiten die zur Verfügung stehende Zeit sinnvoll zur verplanen:

- Entdecken Sie deutschlandweit Möglichkeiten, ehrenamtlich aktiv zu werden bei der www.bagfa.de/freiwilligenagentur.html ,
- besuchen Sie das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) www.b-b-e.de ,
- Anlaufstellen in den Bundesländern und weitere Tipps rund ums bürgerliche Engagement finden Sie in der neuen Broschüre „Gutes gedeihen lassen“ des BBE zum kostenlosen Download unter www.laendlicher-raum.info/foederung ,
- aktuelle Beispiele ehrenamtlicher Projekte auf dem Land finden Sie bei den „Erfolgsgeschichten“ unter www.zukunft.land und
- hier können Sie den Newsletter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestellen www.ble/bule-newsletter .

Rund 44 % der Deutschen engagieren sich ehrenamtlich. Auf dem Land sind 46 % der Menschen ehrenamtlich aktiv, in kreisfreien Großstädten sind es 39 %.

Freiwillige Feuerwehrleute sind ein klassisches Beispiel für das Ehrenamt in Deutschland, vor allem auf dem Land. Eine gute Möglichkeit im Ruhestand seine Fähigkeiten als „Schrauber“ anzubieten, auf die Leiter braucht man ja nicht unbedingt.

Spaß zählt, denn rund 94 % geben Freude am freiwilligen Engagement als Hauptmotivation an. Die meisten Ehrenamtlichen (16,3 %) sind im Bereich Sport und Bewegung tätig, gefolgt von den Bereichen Schule oder Kindergarten (9,1 %) und Kultur und Musik (9 %).

Mehr als die Hälfte der Ehrenamtlichen verbringt damit bis zu zwei Stunden wöchentlich. Besonders auf dem Land übernehmen sie oft mehrere Aufgaben und Ämter.

Weitere Informationen bekommen Sie durch Berichte, Aufsätze oder Ehrensache - Das Magazin rund ums Ehrenamt auf dem Land des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

6. Patientenschutz

www.ms.niedersachsen.de/startseite/patientenschutz/herzlich-willkommen-145445.html

Unter dieser Adresse erhalten Sie Einblick in das Tätigkeitsfeld des Niedersächsischen Landespatientenschutzbeauftragten sowie die Aufgaben der

Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher in den niedersächsischen Krankenhäusern.

Mittelpunkt der medizinischen Versorgung sind die Patienten mit ihren Beeinträchtigungen und Bedürfnissen.

Es ist wichtig, im Krankheitsfall Vertraute an der Seite zu wissen, die sich Zeit nehmen, zuhören, hinschauen und bei Missständen aktiv werden.

Der Landespatientenschutzbeauftragte vermittelt als Vertrauensperson mit den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern in den niedersächsischen Krankenhäusern, steht unabhängig und parteiisch den Ratsuchenden bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten, ganz gleich ob für sich oder Angehörigen, zur Seite.

- Kontaktaufnahme

Patientinnen und Patienten oder auch den Angehörigen wird eine möglichst einfache Kontaktaufnahme mit den Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern ermöglicht. Neben festgelegten Sprechstundenzeiten gewährleisten die Kliniken auch eine Erreichbarkeit für dringende Fälle außerhalb der Sprechstundentage über Post, E-Mail, Anrufbeantworter und Mobiltelefon. Das Klinikpersonal unterstützt auf Wunsch die Kontaktaufnahme und leitet Schriftliches unverzüglich und ungeöffnet an die Zuständigen weiter.

- Gesetzliches

Jedes Krankenhaus in Niedersachsen muss mindestens eine Patientenfürsprecherin oder einen -fürsprecher sowie einen Stellvertreter bestellen (§ 16 NKHG Abs.1). Das NKHG wurde überarbeitet und ist ab 1. Januar 2019 gültig.

- Vollmacht

Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher handeln nicht eigenmächtig. Wenn Sie Kontakt aufgenommen haben um ein Anliegen, welches aus Ihrer Sicht einer Änderung oder Aufklärung bedarf, die Fürsprecherinnen oder Fürsprecher für Sie tätig werden sollen, macht es Sinn die Person durch eine Vollmacht zu legitimieren.

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. Altern als Chance

Ältere Menschen spielen in der Gesellschaft von morgen eine noch wichtigere Rolle als bisher. Bereits heute ist jeder fünfte Einwohner Niedersachsens älter als 60 Jahre. Eine Generation weiter sind es bereits 40 Prozent, also eine Verdoppelung. Deshalb hat der gemeinsame Dialog zwischen Alt und Jung eine zunehmend hohe Bedeutung.

Wir benötigen den Zusammenhalt, die Gerechtigkeit und Verantwortung zwischen den Generationen. Unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen müssen Rechnung getragen werden.

Um Brücken zwischen den Generationen zu bauen, tragen Mehrgenerationenhäuser bei. Eine niedersächsische Idee, die in ganz Deutschland mittlerweile umgesetzt wird.

Die moderne Seniorenpolitik muss Kernstück der Gesellschaftspolitik von morgen sein. Sie verfolgt nicht die Vision der ewigen Jugend, sondern setzt auf den Mut der Alten, schafft Rahmenbedingungen, die es älteren Menschen so lange wie möglich erlaubt, selbstständig ihr Leben zu gestalten.

Eine solche Politik trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass im Alter Krankheiten und Pflegebedarf zunehmen.

Die Prävention ist deshalb als politisches Ziel ebenso wichtig wie die Sicherung hoher Qualitätsstandards im Gesundheitswesen und der Pflege.

In der Gesellschaft des langen Lebens sind ältere Menschen wie nie zuvor gefragt, ihr Wissen und ihre Mitverantwortung, aber auch das aktive Eintreten für ihre Anliegen.

Es müssen die Möglichkeiten der Teilhabe verbessert werden, damit sie ihre Erfahrungen im Ehrenamt, in der Politik und des Wirtschaftslebens einbringen können.

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
